NIEDERSCHRIFT BA/0007/2022

über die Sitzung des **Betriebsausschusses der Stadt Billerbeck** am 24.05.2022 im Sitzungssaal **des Rathauses**.

Vorsitzender:

Herr Peter Rose

Ausschussmitglieder:

Herr Thomas Schulze Tem-

ming

Herr Werner Wiesmann

Herr Ralf Flüchter Frau Hanna Hüwe

Vertretung für Frau Dr. Anne Monika Spallek

Herr Christof Peter-Dosch

Herr Dennis Rampe

Vertretung für Herrn Dr. Christian Köhler

Herr Thomas Walbaum

Sachkundige Bürger gem. § 58 Abs. 3 GO NRW:

Herr Norbert Hidding Herr Hans Siepert

Herr Antonius von Hebel

Von der Verwaltung:

Herr Rainer Hein

Schriftführerin:

Frau Ute Höning

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Der Vorsitzende Herr Rose stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck - Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Herr Rose begrüßt Herrn Schwaaf von FP Freckmann & Partner, Kanzlei für Steuern und Recht. Herr Schwaaf erläutert anhand einer Präsentation (s. Ratsinformationssystem) den Jahresabschluss 2021 für den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck.

Herr Hidding nimmt Bezug auf die Ertragslage und fragt nach, aus welchem Grunde der Strom-/Gasbezug in einer Position dargestellt sind. Interessant findet er die Differenzierung.

Herr Hein antwortet, dass sich der Gasbezug auf ca. 40.000 € in 2021 beläuft. Auf weitere Rückfrage von Herrn Hidding, wie dieses im Jahr 2020 ausgesehen habe, entgegnet Herr Hein, dass der Bezug in etwa in gleichem Verhältnis stattgefunden habe – dies hängt damit zusammen, dass der Abwasserbetrieb einerseits noch Strom bezieht – hauptsächlich auf der Kläranlage – andererseits aber über das Blockkraftheizwerk ebenso Gaskosten hervorgerufen werden. Herr Hein führt weiter aus, dass sich der Faulgasanteil ändert – genauso wie sich der Strombezug je nach Verhältnissen ändert.

Herr Hidding möchte erfahren, um wieviel kWH es sich bei den genannten 50 T € für den Strombezug handelt, die dazu gekauft werden müssen. Herr Hein erwidert, dass es sich hierbei um 143 T kWH handelt.

Herr Wiesmann möchte wissen, warum in der Kalkulation für 2021 kein Gaseinkauf aufgeführt worden ist – der Ansatz lautete "0" – obwohl bekannt gewesen sei, dass 40 T € hierfür benötigt werden in 2021.

Herr Hein erläutert, dass die Summen diesmal aufgeteilt wurden, um diese Kosten getrennt auszuweisen. Im letzten Jahr gab es diese Kosten auch – dort wurden diese allerdings in den Betriebskosten im Allgemeinen berücksichtigt. Diesmal wurden die Kosten bewusst, um die Kosten für das Blockheizkraftwerk auszuweisen, gesondert ausgewiesen.

Herr Wiesmann fragt nochmals nach, warum die Gaskosten nicht in der Vorkalkulation berücksichtigt wurden.

Herr Hein erörtert, dass die Vorkalkulation den Gasbezug als "Allgemeine Betriebskosten" kalkuliert hatte – insgesamt. Die Nachkalkulation berücksichtigen die angesprochenen 43 T € - diese sind lediglich in der Spalte verrutscht.

Weiterhin erkundigt sich Herr Wiesmann, ob die 40 T € den geplanten Kosten für Gas, die zu Beginn der Planung für das BHKW kalkuliert wurden, entsprechen.

Herr Hein erläutert, dass für das BHKW am Ende jeden Jahres die "schwarzen 0" das Ziel sei, aber auch nicht mehr.

Hinsichtlich des Energieverbrauches möchte Herr Rose wissen, ob der Energieverbrauch gesunken sei. Herr Hein betont, dass in den letzten Jahren kontinuierlich der Verbrauch gesenkt wurde. Allerdings sind die Preise – gerade von 2020 bis 2021 – eklatant gestiegen. Zukünftig ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen.

Herr von Hebel kritisiert, dass im Lagebericht weder Chancen noch Risiken geschildert wurden. Im Hinblick auf die Risiken antwortet Herr Hein, dass eine höhere Eigenstromerzeugung angestrebt werde, z.B. durch die Errichtung von Kleinwindanlagen und/oder PV-Anlagen.

Frau Hüwe nimmt ebenfalls Bezug auf den Lagebericht und dessen Ausblick, in dem die PV-Anlagen bereits erwähnt werden – nicht berücksichtigt sind dort allerdings die Kleinwindanlagen. Aus welchem Grund ist dieses so?

Herr Hein entgegnet, dass dieses keinen tieferen Grund habe. Grundsätzlich sieht er keine Risiken für den Abwasserbetrieb – allerdings könnten in Zukunft Gebühren erhöht werden müssen, aufgrund höherer Kosten für den Energieeinkauf. Diese Kosten zu minimieren ist Ziel der weiteren Tagesordnung.

Herr Schulze Temming bringt sich mit dem Thema Klärschlammentsorgung in die Beratung ein und fragt nach, aus welchem Grunde sich die Kosten für die Klärschlammentsorgung um 25 % reduziert habe.

Die Verschiebung der v.g. Kosten erläutert Herr Hein mit der jährlichen Notwendigkeit der Kostenermittlung. Einen langen Zeitraum von 10 Jahren betrachtet, ergeben sich kaum Veränderungen. Die Kosten insgesamt seien eher leicht ansteigend. Der Kubikmeterpreis oder die Entsorgung TS ist definitiv gestiegen und wird auch weiter steigen.

Herr Hidding erkundigt sich, ob es sich bei den Beträgen für Stromkosten um Netto- oder Bruttobeträge handelt. Diese Kosten auf eine kWh umgerechnet erscheinen ihm sehr sehr hoch.

Herr Hein erläutert, dass der Abwasserbetrieb im Pool des Gesamteinkaufs der Stadt Billerbeck sei und dieses die günstigsten Preise seien, die am Markt erzielt werden konnten.

Herr Schulze Temming meldet sich zu Wort und fragt nach, ob die Stromverträge langfristig abgeschlossen worden seien und gibt zu bedenken, dass die Strompreise zum Herbst / Winter hin wieder sinken könnten. Wie sieht die Erwartung diesbezüglich aus?

Herr Hein bezweifelt dieses und geht eher davon aus, dass die Stromkosten kontinuierlich weiter steigen werden.

Herr Walbaum fragt nach, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre die Kosten ohne die Solar- und Windkraft mit einzupreisen darzustellen – wegen der besseren Vergleichbarkeit zu vorherigen Jahren.

Herr Hein führt aus, dass momentan weder Solar- noch Kleinwindanlage berücksichtigt wurden.

Herr Hidding äußert nochmals seine Bedenken hinsichtlich des extrem hohen Strompreises und erwähnt, dass seine Stromkosten wesentlich geringer seien.

Er bittet Herrn Hein, die Jahresabrechnung 2021 vorzulegen.

Herr Hein sagt zu, die Jahresendabrechnung dem Protokoll beizufügen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

- 1. Die in der Anlage II zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Bilanz zum 31.12.2021 wird genehmigt und festgestellt.
- Die in der Anlage III zum Jahresabschlussbericht aufgeführte Gewinn- und Verlustrechnung 2021 mit Anhang (Anlage IV) wird genehmigt und festgestellt.
- 3. Der Lagebericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage I) wird genehmigt und festgestellt.
- 4. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.
- 5. Der festgestellte Jahresüberschuss in der Höhe von 89.010,41 € wird in den Gewinnvortrag eingestellt.

Stimmabgabe: einstimmig

2. Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Billerbeck

Herr Hein nimmt Bezug auf die bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen und erläutert diese nochmals.

Seitens der Ausschussmitglieder ergeben sich keine Rückfragen.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die in der Nachkalkulation zur Gebührenbedarfsberechnung 2021 ausgewiesene Überdeckung in der Höhe von 14.507,63 € wird in die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 eingestellt.

Stimmabgabe: einstimmig

3. Konzept zur Klärschlammentwässerung und Trocknung der Gemeinden Rosendahl und Billerbeck

Herr Hein stellt anhand einer Präsentation den Sachverhalt dar und betont, dass diese nunmehr drei Jahre alt sei und die Kalkulationen in einigen Punkten sicherlich angepasst werden müsse. Die Sitzungsvorlage der Stadt Billerbeck ist identisch mit der der Gemeinde Rosendahl, die dort im Juni beraten werden soll. Hier und heute solle allerdings zunächst darüber beraten werden, ob das eventuelle Gemeinschaftsvorhaben weiterverfolgt werden soll.

Herr Hein betont, dass die Verwertung des Klärschlammes in die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten immer geringer wurde und die Verwertung geht gegen "0". Die sonstige Verwertung – insbesondere die Verbrennung – nimmt deutlich zu und wird zukünftig bei 100 % landen. Unbestritten ist, dass die landwirtschaftliche Verwertung "tot" ist und die Verwertung des Klärschlamms als Brennstoff oder sonstige Zuschlagsstoffe, z.B. in der Zementindustrie zunimmt.

Herr Schulze Temming hinterfragt die thermische Verwertung des Klärschlamms und hätte gerne Informationen zur Verwertung der Nährstoffe.

Herr Hein antwortet, dass das Phosphorrecycling inzwischen gesetzlich vorgeschrieben ist. Ab 2029 seien alle Anlagen über 50.000 BW verpflichtet, Phosphor zurück zu gewinnen.

Herr Flüchter erkundigt sich, ob der Klärschlamm so trocken sei, dass dieser eine positive Energiebilanz habe oder wirkt sich dieser auch noch negativ auf die CO2-Belastung aus. Herr Hein verweist auf spätere Erläuterungen.

Herr Hidding möchte wissen, wieviel Phosphor in Billerbeck zurückgewonnen wird – hierzu kann Herr Hein keine genauen Angaben machen.

Herr Hein erläutert weiterhin die Sitzungsvorlage hinsichtlich der bereits vorhandenen und der noch notwendigen Anlagen bzw. Erweiterungen.

Herr Schulze Temming weist auf die beschlossene Investition in das BHKW hin mit dem Ziel, das Faulgas selber nutzen zu können. Ein Erdgaszukauf sollte weitestgehend vermieden werden und nur mit dem vorhandenen Faulgas gearbeitet werden. Dieses könnte einen zusätzlichen Gasspeicher ersparen.

Herr Hein stimmt Herrn Schulze Temming zu und betont, dass zu 100 % mit dem Faulgas im Blochheizkraftwerk gearbeitet werde und dieses verstromt wird.

Herr Hein erläutert anhand einer Skizze wie die vorhandenen Anlagen und die noch erforderlichen künftigen Anlagen auf der Kläranlage angeordnet werden könnten.

Herr Hidding fragt nach wieviel Faulgas in den 245 t Klärschlamm aus Rosendahl - bzw. wieviel m³ Faulgas sich hieraus ergeben. Herr Hein antwortet, dass in 2021 ein Faulgasverbrauch von 69 T m³ zu Buche steht. Unter Berücksichtigung des Klärschlammverhältnisses von Rosendahl und Billerbeck werden rd. 75 T bis 80 T m³ aus dem Klärschlamm der Gemeinde Rosendahl erzeugen können. Dieses würde bedeuten, dass das BHKW auf 100 % Faulgas fahren könnte und eine Substitution des Erdgases komplett erfolgt wäre. Der höhere Aufwand bestünde dann darin, dass die Aktivkohlebehälter zur Siloxanreduzie-

rungdes Faulgases öfters gewechselt werden müssen. Dies würde im Jahr ungefähr einen Betriebskostenmehraufwand von ca. 3 bis 4 T € mehr bedeuten.

Herr Hein hebt nochmals hervor, dass es sich hierbei um eine Idee – keine Planung – handele. Die Stadt Billerbeck kann auf eigenem Gelände – auf der Kläranlage – die vorhandenen Anlagen mit den noch zu bauenden Anlagen – verwirklichen.

Herr Schulze Temming möchte nähere Informationen zur Planung für die nächsten 3 Jahre haben. Wie sähe es aus, wenn jetzt auf Erdgas verzichtet werde.

Herr Hein führt aus, dass dieses im Ergebnis dazu führen würde, dass weniger Strom produziert werde. Geplant sei eine neue PV-Anlage, die mit entsprechender Förderung baldmöglichst bestellt und geliefert werden solle – dieses gilt gleichfalls für eine eventuelle Windanlage. Hierdurch könnte Strom substituiert werden und damit auch das BHKW mit geringerer Leistung fahren und somit auf Erdgas verzichtet werden.

Herr Flüchter interessiert sich dafür, wie der Transport des Klärschlammes von Rosendahl nach Billerbeck erfolgen solle und gibt zu bedenken, dass hierfür ebenso ein Energieaufwand verbunden sei. Das Konzept ist auch aufgrund der Nähe der Gemeinden zueinander sinnvoll – bemerkt Herr Hein und erklärt, dass es sich um bereits vorentwässerten Klärschlamm (ca. 4 bis 5 Gew %) handele.

Weiterhin stellt sich Herrn Flüchter die Frage, ob die Grenzwerte für die Abgabe in die Berkel eingehalten werden können. Die stoffliche Belastung der Kläranlage müsste sich doch erhöhen und somit möglicherweise auch die Belastung der Berkel.

Herr Hein erklärt, dass die stoffliche Belastung zunächst höher sei, da mit der Entwässerung des Klärschlammes Filtratwasser verbunden ist, welches stark stickstoffhaltig ist. Deswegen wird eine zusätzliche Vorbehandlungsanlage (SBR Anlage) erforderlich und im Konzept bereits berücksichtigt. Belastungswerte und –grenzen müssen definitiv eingehalten werden.

Bedenken äußert Herr Hidding hinsichtlich der Verbrennung des zusätzlichen Klärschamms und dessen Trocknung an der Luft sowie der Entwicklung von Luftstickstoff – er weist auf den "Luftkurort" Billerbeck hin.

Herr Flüchter versteht vorgenannte Bedenken und hinterfragt die Ökobilanz des gesamten Vorhabens - auch unter der Erkenntnis des Benefits. Wirtschaftliche und ökologische Aspekte müssen bei weiteren Planungen zwingend mitberücksichtigt werden.

Herr Hein stellt fest, dass sich die Gesamtbilanz nicht verschlechtert. In Billerbeck wird die Kläranlage in der Lage sein, die Grenzwerte einzuhalten. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass eine deutliche Einsparung von CO2 zu verzeichnen sein wird.

Herr Walbaum möchte wissen, welche Vorteile Billerbeck von dem geschilderten Konzept habe und welche Auswirkungen dieses auf die Gebühren haben würde.

Herr Hein sieht für die Stadt Billerbeck folgende Vorteile:

- Einsparungen für den Gebührenzahler
- Entsorgungssicherheit
- Die Stadt hat es selbst in der Hand Ziel: Autarkie.
- Einsparungen von CO 2.

Er hebt nochmals hervor, dass der Strombezug ersetzt wird durch Faulgasnutzung. Genutzt wird für die Verfeuerung im BKHW Faulgas, welches CO2 neutral ist. Die aus Abfall erzeugte Energie subsituiert das Erdgas.

Auf Nachfrage von Herrn Walbaum, ob die Belastungen durch den Transport berücksichtigt seien, bejaht Herr Hein dieses.

Herr Flüchter bittet Herr Hein darum, auszuführen wie das rechtliche Konstrukt bzw. die Kooperation der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl aussehen könnte – wer betreibt was???

Herr Hein erläutert, dass dieses noch in weiteren Schritten geklärt werden müsse. Ein möglicher Weg wäre die Gründung eines Zweckverbandes, für die es ein Förderprogramm der IKZ (Interkommunale Zusammenarbeit) gibt. Für dieses Konzept gilt es Folgendes zu erarbeiten: die technische Ausstattung einschl. Ermittlung der Kosten, die Gesellschaftsform und die Ermittlung der Betriebskosten, die Zuordnung der Anlagen und Grundstücke, etc..

Herr Wiesmann fragt nach, ob bei einer max. Förderung von 175.000 € (80 %) und einem Eigenanteil von 20 % und eventuell anschließend eine Kooperation mit der Gemeinde Rosendahl nicht zustande kommen würde, müsste die Förderung zurückgezahlt werden.

Herr Hein weist darauf hin, dass zunächst eine Projektmappe erarbeitet werden müsse – unter der Voraussetzung die Gemeinde Rosendahl spricht sich für das gemeinsame Projekt aus – also ein Förderantrag. Grundlage für die Einreichung des Förderantrages ist wiederum ein Durchführungsbeschluss des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt Billerbeck, welcher die Willenserklärung der interkommunalen Zusammenarbeit ausdrückt. Wenn sich im Ergebnis der weiteren Untersuchungen herausstellen sollte, dass das Projekt wirtschaftlich nicht rechnet oder sich keine Gesellschaftsform findet, sind die bis dahin aufgelaufenen Förderungen nicht zurückzuzahlen.

Herr Flüchter hebt hervor, dass das Projekt durchaus komplex sei aus wirtschaftlicher, vertraglicher und ökologischer Sicht. Das Projekt sei interessant von der Idee und die Weiterverfolgung sei sinnvoll, wenn sich das Vorhaben als vorteilhaft erweise – insbesondere hinsichtlich des Klima- und Umweltschutzes.

Herr Rose interessiert sich für die zeitliche Schiene bei dem Projekt – worauf Herr Hein antwortet, dass dieses nicht nur von der Stadt Billerbeck, sondern auch der Gemeinde Rosendahl abhängig sei und ein möglicher Beschluss zur Stellung eines Förderantrages frühestens Ende 2022 / Anfang 2023 zu erwarten sei.

Herr Hein führt nochmals aus, dass der heutige Beschlussvorschlag die Erstellung eines Konzeptes beinhalte, um einen Förderantrag stellen zu können.

Erst mit dem Förderantrag wird der Durchführungsbeschluss erforderlich.

Herr Schulze Temming kritisiert die Formulierungen des Beschlussvorschlages und beantragt eine Änderung. Diese ist unten aufgeführt in "fett" berücksichtigt.

Abschließend plädiert Herr Peter-Dosch dafür, dem Beschlussvorschlag zu folgen, da die dargestellten Vorteile klar erkennbar sind. Umweltvorteile und mögliche wirtschaftliche Vorteile sowie die Risiken, die geäußert wurden, werden in den vorbereitenden Untersuchungen berücksichtigt. Bevor ein Förderantrag gestellt wird, werden seitens der Verwaltung belastbare Zahlen und Fakten vorgelegt. Weiterhin bezeichnet Herr Peter-Dosch das Vorhaben als einen sehr vernünftigen, zukunftsweisenden und zielführenden Ansatz – dieser sollte weiterverfolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck sowie die Verwaltung der Gemeinde Rosendahl werden beauftragt, das vorgestellte Konzept zur gemeinsamen Klärschlammbehandlung weiter zu entwickeln und zu konkretisieren und einen Förderantrag zur interkommunalen Kooperation NRW (IKZ) vorzubereiten und dann im Ausschuss vorzustellen.

Stimmabgabe:	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	4	1	
Bündnis90/Die Grünen	3		
SPD	2		
FDP	1		

4. Bau einer Kleinwindanlage für die Kläranlage

Herr Hein erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

Herr Peter-Dosch fragt nach, ob die Windhöffigkeit gemessen wurde oder lediglich von Kartenmaterial entnommen wurde.

Herr Hein bestätigt, dass seit Anfang März Messungen durchgeführt werden. Allerdings seien die Monate März, April und Mai nicht die windertragreichsten Monate, sondern eher das Gegenteil. Die Prognose ist zunächst dem Windatlas entnommen, da aber klar ist, dass diese Werte nicht bedingungslos zu Grunde gelegt werden können, wurden diese um 20 % geschmälert. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass der Ertrag der angestrebten Windanlage erzielt werde.

Sollte noch weitere Grundlage gewünscht werden, gäbe es die Möglichkeit, ein Verwirbelungsgutachten erstellen zu lassen – dieses würde Kosten in Höhe von ca. 3.000 bis 3.500 € verursachen.

Frau Hüwe hebt hervor, dass die Unabhängigkeit erstrebenswert ist und Windenergie eine gute Quelle sei. Sie fragt nach, ob es von vorgenannten Messungen Unterlagen gebe und diese dem Protokoll beigefügt werden könnten, da ihr die genannten Werte für die geplante Kleinwindanlage sehr hoch erscheinen.

Herr Hein führt hierzu aus, dass eine Anlage mit einer Nabenhöhe von ca. 30 m geplant sei und die genannten Werte runtergerechnet werden müssen – somit ergeben sich 5,17 m/sec, welche wiederum um 20 % reduziert wurden.

Zum gewünschten Protokoll antwortet Herr Hein, dass die Messungen auf einer 13 m hohen Anlage erfolgen, die somit auch nicht hundertprozentig aussagekräftig seien. Um genaue Daten zu erhalten müsste zunächst ein Verwirbelungsgutachten erstellt werden.

Herr Schulze Temming teilt mit, dass an mehreren Standorten in Billerbeck Windanlagen existieren, die ebenso den Wind messen und keine vergleichbare Anlage die vorgenannten ca. 5 m/sec erreichen. Er gibt zu bedenken, dass die Luftgeschwindigkeit eine elementare Rolle spiele und die angenommenen Verwirbelungen utopisch seien. Auch die angesetzten 3.500 Volllaststunden seien viel zu hoch – ihm seien Angaben gemacht worden, die ca. 1.500 Volllaststunden umfassen pro Anlage. Kritisch gesehen wird seinerseits die Errichtung der geplanten Kleinwindanlage hinsichtlich der Planung weiterer und größerer Windanlagen.

Herr Hein erläutert die Absicht der Stadt Billerbeck durch den Bau der Anlage dem Allgemeingut, dem Gebührenzahler dienen soll. Weiterhin betont Herr Hein, dass die Kleinwindanlage auf der Kläranlage Billerbeck würde nur dann genehmigt, wenn diese als untergeordnete Nebenanlage der Kläranlage ausgewiesen wird.

Herr Schulze Temming fordert nochmals dazu auf, ein Windgutachten erstellen zu lassen, um die berechnete Prognose zu untermauern – Herr Hein stimmt diesem zu.

Herr Flüchter befürwortet den Bau der Anlage – unter der Voraussetzung, dass diese klimaneutral betrieben werden kann. Ein wirtschaftlicher Gewinn sei hier nicht vorrangig, sondern zu priorisieren sei der Klimaschutz.

Auf Nachfrage von Herrn Walbaum, wer Betreiber dieser Anlage sein

wird, antwortet Herr Hein, dass dieses der Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck sei - im betriebswirtschaftlichen und betrieblichen Zusammenhang zum Betrieb der Kläranlage.

Weiterhin erkundigt sich Herr Walbaum wie die Abstände zur nächsten Wohnbebauung festgesetzt sind.

Herr Hein erwähnt, dass es Mindestabstände zu Grenzen gibt, die eingehalten werden müssen und diese werden eingehalten. Wohnbebauung ist von der Nebenanlage auf der Kläranlage nicht betroffen.

Frau Hüwe betont nochmals die angestrebte Unabhängigkeit und schlägt vor, hinsichtlich der Erstellung des mehrfach erwähnten Gutachtens dieses in Auftrag geben und erst danach weiter zu beraten.

Herr Schulze Temming erläutert den Unterschied zwischen Windgutachten (ca. 15.000 bis 20.000 T €) und einem Verwirbelungsgutachten (ca. 3.000 T €). Aussagekräftig sei nur das Windgutachten.

Herr Wiesmann lenkt das Thema auf das in direkter Nähe liegende Naturschutzgebiet der Berkelaue, in welches in den letzten Jahren sehr viel investiert worden sei. Die Errichtung der Anlage stehe somit im Widerspruch zur Renaturierung der Berkelaue. Ursprünglich sollte die Ansiedlung von Vögeln, Fledermäusen, etc. gefördert werden. Jetzt stelle die geplante Anlage eher eine "Schreddermaschine" für diese Tiere dar. Die Erstellung eines Artenschutzgutachtens sei somit zwingend im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Des Weiteren äußert Herr Wiesmann Bedenken hinsichtlich der Nutzung des bereits vorhandenen PV-Feldes und dessen Verschattung durch die geplante Anlage.

Herr Hein stellt fest, dass das vorgenannte PV-Feld nicht im Schattenwurf dieser Kleinwindanlage liegt und betont, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung selbstverständlich Teil des Genehmigungsverfahren werde.

Bezüglich des Anwohnerschutzes fragt Herr Wiesmann nach, ob die Lärmemissionen im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Herr Hein weist darauf hin, dass diese Prüfung Angelegenheit des Kreises Coesfeld sei. Sollten Bedenken bestehen, dass Anlieger in zu hohem Maße beeinträchtigt werden sollten, gibt es keine Genehmigung.

Herr von Hebel spricht sich ebenso für die Erstellung des Windgutachtens aus, da sich die Kosten hierfür auf ca. 5 % der Gesamtinvestition belaufen und dieses durchaus vertretbar sei.

Beschlussvorschlag:

Die Errichtung einer Kleinwindanlage auf der Kläranlage der Stadt Billerbeck wird weiterverfolgt. Dazu wird ein Windgutachten zur Darstellung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit erstellt und in einer

nächstmöglichen Betriebsausschusssitzung vorgestellt.

Stimmabgabe: einstimmig

5. Errichtung einer PV Anlage auf der Kläranlage

Herr Hein erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

Herr Schulze Temming unterstützt den geplanten Weg eine Fördermöglichkeit zu finden – er schlägt vor, die Alternative 2 in den nächsten Sitzungen weiter zu beraten. Zu prüfen wäre, welche Speichermedien angeboten werden, welche Fördersätze zu erzielen sind und wie sich die Preise am aktuellen Markt für die PV-Anlagen entwickeln.

Herr Hein erörtert, dass ein konkretes Richtpreisangebot für den Förderantrag vorliegen muss. Für eine Förderung des Speichers werden 100 € pro KW gezahlt. Die hohen Kosten des Speichers erklärt Herr Hein mit der erforderlichen Leistungsfähigkeit.

Herr Wiesmann fragt nach, was passiert, wenn der Kreis die Kleinwindanlage nicht genehmigt werde. Ist dann der Speicher in der Größe sinnvoll. Darüber hinaus möchte er wissen, wo der Speicher installiert werden würde.

Herr Hein befürwortet die Variante 2, da sie wirtschaftlich sinnvoll und auf Dauerhaftigkeit ausgelegt ist.

Hinsichtlich der Unterbringung des Speichers führt Herr Hein aus, dass die Unterbringung im Keller vorgesehen ist – die gesamte Kläranlange ist hochwassergeschützt angelegt.

Auf Rückfrage von Herrn Flüchter, ob weitere Flächen zur Verfügung stehen – antwortet Herr Hein, dass alle Dachflächen ausgenutzt werden. Die Freiflächen werden für Kabel- und Rohranlagen benötigt.

Herr Hidding hakt nach, warum erst jetzt über die Installation einer PV-Anlage nachgedacht wird.

Herr Hein erläutert, dass die Idee schon längere Zeit vorhanden war und das Förderprogramm auch schon vorhanden gewesen sei – allerdings nach Fertigstellung der Planung die Fördertöpfe erschöpft waren.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der anliegenden Machbarkeitsstudie Photovoltaik für die Kläranlage Billerbeck wird die Variante 2 zur Förderung –sobald dies wieder möglich ist - beantragt und in 2023 umgesetzt.

Sollte eine Förderung von Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher nicht möglich sein, ist die Variante 3 zu präferieren und ein entsprechender Förderantrag für Batteriespeicher zu stellen und das Projekt nach Variante 3 umzusetzen. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Wirtschaftsplan für 2023 vorzuse-

hen.

Stimmabgabe: einstimmig

6. Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Billerbeck in die Berkel.

Herr Hein erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage und des Bescheides der Bezirksregierung Münster.

Herr Siepert erkundigt sich, wie die Lebens- und Wirksamkeitsdauer des Hydrographen zu bewerten ist.

Herr Hein führt aus, dass eine Lebensdauer von 20 Jahren angesetzt wurde – wie bei Maschinen üblich – und mit einem geringen Wartungsaufwand gerechnet werde.

Kein Beschluss, nur Information

7. Mitteilungen

7.1. Widersprüche Abwassergebührenbescheid - Herr Hein

Herr Hein nimmt Bezug auf das OVG-Urteil (https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ovg-nrw-9-a-1019-20-abwassergebuehren-jahrelang-zu-hoch-kalkulatonsfehler/) zur kalkulatorischen Abschreibung bzw. Verzinsung.

Er teilt mit, dass er sich über eingegangene Widersprüche maßlos ärgere. Angeblich gibt es Organisationen, die Standardschreiben aufsetzen, um die Gebührenzahler "aufzuwiegeln" – ohne, dass diese nachgefragt haben, wie die Gebühren kalkuliert worden sind. Herr Hein betont, dass bei der Stadt Billerbeck kein kalkulatorischer Zins berechnet wird, somit kann auch kein erhöhter kalkulatorischer Zins angesetzt werden. Die Stadt kalkuliert nicht vom Wiederbeschaffungszeitwerten, sondern von Herstellungswerten. Die Gebührenkalkulation erfolgt anhand tatsächlicher Schuldzinsen – nicht über irgendeine Eigenkapitalverzinsung. Insofern ist jeder Widerspruch, der sich auf das v.g. OVG-Urteil beruft will, völlig gegenstandslos.

8. Anfragen

8.1. Pflege Regenrückhaltebecken - Herr Flüchter

Herr Flüchter interessiert und möchte es als möglichen Tagesordnungspunkt in einer der nächsten Sitzungen aufgenommen haben, ob die Pflege der Regenrückhaltebecken im Naturschutzgebiet dargestellt werden könne. Bezug nimmt er diesbezüglich auf eine Aktion im Frühjahr, die den Ausschussmitgliedern nicht mitgeteilt worden sei. Gerne hätte Herr Flüchter die grundsätzliche Strategie erläutert.

Herr Hein entgegnet, dass die vorgenannte Aktion beschlossen worden sei. Es handelte sich um ein Konzept mit anschschließender Durchführung durch die Naturförderstation, bei der alle an der Berkel vom Abwasserbetrieb betriebenen Regenrückhaltebecken betrachtet worden sind. Die Art der Beweidung und des Schnittes dessen, was dort zur ökologischen Optimierung beitragen könnte, ist behandelt worden. Durch den Umwelt- und Denkmalausschuss der Stadt Billerbeck ist die Umsetzung so beschlossen worden.

Herr Flüchter kritisiert, dass die vorgenannte Maßnahme nicht ausdrücklich angekündigt worden sei.

Herr Hein weist darauf hin, dass durch die Presse auf diese Maßnahme hingewiesen wurde – ebenso wurde über die Internetforen informiert.

Peter Rose Vorsitzender Ute Höning Schriftführerin